

Die Änderungen des § 34a GewO und der BewachV

- *Die aktuelle Gesetzgebung ab dem 1. Dezember 2016*
- *Gedanken und Anregungen aus der Sicht der Praxis*

Bundesfachtagung Gewerberecht
7. und 8. November 2016

Frank Fricke
documenta-Stadt Kassel

Ist-Zustand, Fragen / Probleme beim Vollzug

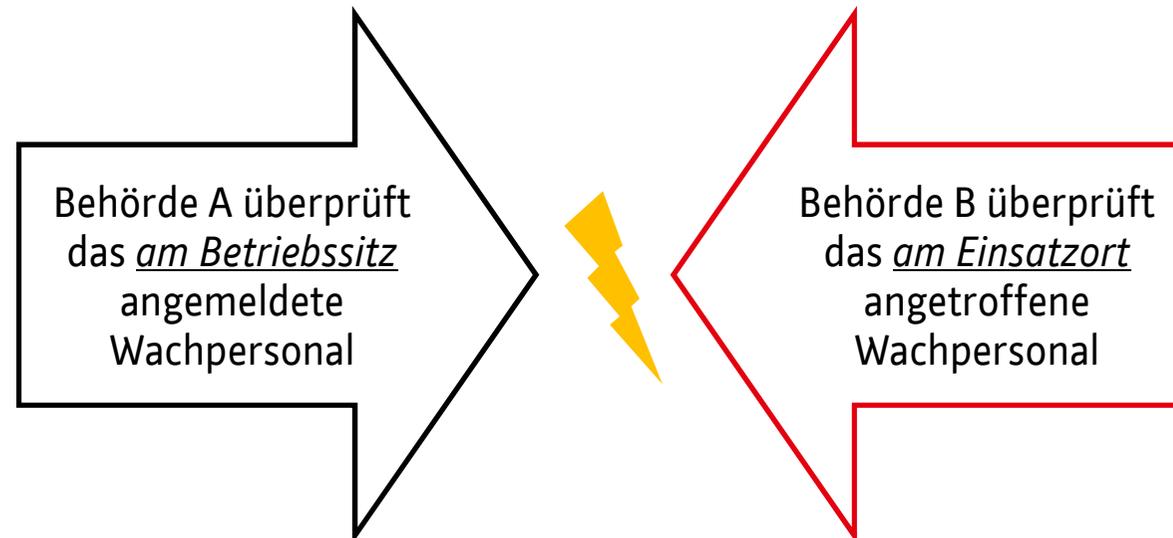
Änderungen des § 34a GewO und der BewachV

Darf's ein bisschen mehr sein?

Überprüfen von Wachpersonal vor Ort



Situation:



Folge:

Behörde B weiß nicht, ob das bei ihr eingesetzte Personal der Behörde A tatsächlich gemeldet wurde und auf seine gewerberechtliche Zuverlässigkeit geprüft ist.

Situation:

- Überprüfungen erfolgen i. d. R. zu 'ungünstigen Zeiten'
- Wachleute fremder Unternehmen sind nicht bekannt

Folge:

Aktuelle Erkenntnisse zum (fremden) Bewachungsunternehmen und zum angetroffenen Personal fehlen

Situation:

Wachpersonal hat firmeneigene Wachausweise.

Folge:

Wachausweis = Wachperson ist bei Firma XY beschäftigt *und berechtigt, Bewachungstätigkeiten auszuüben*

Aber: Das Wachpersonal von Subunternehmen hat Wachausweise vom Generalunternehmer (unzulässig?).

Und: Ist das Wachpersonal auch tatsächlich gemeldet und gewerberechtlich überprüft worden?

Situation:

Der Wachausweis ist kein Berechtigungsnachweis

Folge:

Polizei kann die Vorlage nach *der BewachV* derzeit noch nicht verlangen.

Situation:

Verstöße können erst nach Einsatz-/Veranstaltungsende und Überprüfung der ermittelten Sachverhalte geahndet werden und nicht zum Zeitpunkt der Kontrolle.

Folge:

Unzuverlässiges/unqualifiziertes Wachpersonal bleibt unentdeckt und kann nicht sofort aus dem Verkehr gezogen werden.

Die Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften

- zum **1. Dezember 2016**
- zum **1. Januar 2019**

Erweiterung der (Regel-)Tatbestände einer gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit als Gewerbetreibender*

... wer wegen des Versuchs oder der Vollendung folgender Straftaten

- *zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist oder*
- *bei dem die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist,*

wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind:...

* GewO § 34a Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 (n. F. 2016)

... noch **(Regel-)Tatbestände Unzuverlässigkeit Gewerbetreibende**

- Verbrechen i.S.v. § 12 Abs. 1 StGB (angedrohtes Strafmaß ≤ 1 Jahr)
- *Straftaten gegen*
 - *die sexuelle Selbstbestimmung,*
 - *Menschenhandel oder Förderung des Menschenhandels*
 - *vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Hehlerei,*
 - *Landfriedensbruchs, Hausfriedensbruchs*
 - *Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte*
 - Vergehen gegen das BtmG, AMG, WaffG, SprengG, AufenthG, AÜG, SchwarzArbG
 - *staatsschutzgefährdende oder gemeingefährliche Straftaten*

Weitere Änderungen des § 34a GewO betr. Gewerbetreibende

Verpflichtung der Erlaubnis-/Aufsichtsbehörde

- Einholen von Stellungnahmen bei der für den Wohnort zuständigen Stelle der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen LKA
(§ 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 n. F. 2016)
Warum nicht auch bei der für den Betriebssitz zuständigen Polizeibehörde?
- Versagen der Erlaubnis, wenn Antragsteller nicht mindestens 3 Jahre Aufenthalt in einem EU/EWR-Staat nachweist und die Zuverlässigkeit nicht in anderer Weise nachgewiesen werden kann (§ 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 n. F. 2016)
- Regelüberprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren (§ 34a Abs. 1 Satz 7 n. F. 2019)

Änderungen des § 34a GewO betr. Wachpersonen

Die neuen Tatbestände zur gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit gelten auch für Wachpersonen (§ 34a Abs. 1a Satz 5 n. F. 2016)

Verpflichtung der Erlaubnis- /Aufsichtsbehörde zum Einholen von Stellungnahmen

- bei der für den Wohnort zuständigen Stelle der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen LKAs und beim für die Behörde zuständigen Landesamt für Verfassungsschutz
 - für **alle** eingesetzten Wachpersonen bei Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG oder von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 53 AsylG und
 - für **alle** eingesetzten Wachpersonen bei Bewachungen von Großveranstaltungen

(§ 34a Abs. 1a Satz 3 u 4 n. F. 2016)

...

... noch **Änderungen des § 34a GewO betr. Wachpersonen**

- Regelüberprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit aller Wachpersonen in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren

§ 34a Abs. 1a Satz 5 n. F. 2019

- Versagen der Beschäftigung, wenn die Wachperson nicht mindestens 3 Jahre Aufenthalt in einem EU/EWR-Staat nachweist und die Zuverlässigkeit nicht in anderer Weise nachgewiesen werden kann (§ 34a Abs. 1a Satz 6 n. F. 2016)

vgl. BR-Drs. 164/16 zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 34a Absatz 1 Satz 7a - neu - und Absatz 1a Satz 6 GewO, letzter Satz)

Weitere Änderungen des § 34a GewO

- Errichten eines Bewacherregisters bis zum 31.12.2018
GewO § 34a Abs. 6 n. F. 2016

Erfordernis der Sachkunde

- für Gewerbetreibende, für gesetzliche Vertreter juristischer Personen, mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragte Personen
- für Wachpersonen in leitender Funktion bei Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG oder von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 53 AsylG
- für Wachpersonen in leitender Funktion bei Bewachungen von Großveranstaltungen

GewO § 34a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 und 5 n. F. 2016 i. V. m.
BewachV § 5a Abs. 1 und 2 [wobei der Verweis in Abs. 2 Nr. 4 nicht zwingend erforderlich wäre]

Weitere Änderungen der BewachV

- Konkretisieren der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen des Unterrichtsverfahrens (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BewachV-E)
- Mitführen eines amtlichen Ausweises (§ 11 Abs. 3 BewachV-E)
- Eintragen der Nummer eines Ausweisdokuments im Wachausweis (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BewachV-E)
- Pflicht zum Mitführen von BPA und Wachausweis und Vorzeigen des Wachausweises an Prüforgane (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BewachV-E)
- Anzeige der mit der Leitung des Betriebs/Zweigniederlassung beauftragten Person/en durch den Unternehmer (§ 13a BewachV-E)
Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen (§ 13a n. F.).
Bei Beschäftigung von Geschäftsführern o. ä. mit Bewachungsaufgaben siehe § 9 Abs. 2 Satz 3 BewachV-E

...

...

- das sichtbare Tragen des Wachausweises
(§ 11 Abs. 3 Satz 2 BewachV-E)

Begründung im Gesetzentwurf:

*Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit haben sich davon zu überzeugen, dass die Person, die ihnen in Ausübung ihres Wachdienstes gegenüber steht, **berechtigt** ist, Bewachungsaufgaben wahrzunehmen. (!?)*

'Baustellen' im Bewachungsrecht

Die besonderen Einsatzbereiche im Sinne des § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO

An der Tür und in der Disko

Rechtslage:

Türsteher *im Einlassbereich* gastgewerblicher Diskotheken
= Sachkundeprüfung (SKP)

Umkehrschluss:

In der Diskothek und in allen anderen Veranstaltungsbereichen
= Unterrichtsverfahren

Problem:

Auch in Diskotheken gibt es Konfliktpotential

Folge:

Ausdehnen des Sachkunderfordernisses auch auf diese Bereiche

Diskotheken-ähnliche Veranstaltungen

Rechtslage:

Türsteher im Einlassbereich *gastgewerblicher* Diskotheken
= Sachkundeprüfung (SKP)

Umkehrschluss:

Keine 'richtige' Disko - > Unterrichtung reicht

Problem:

Auch bei nicht 'richtigen' Diskos gibt es Disko-typische Konflikte

Folge:

Ausdehnen des Sachkunderfordernisses auch auf diese Bereiche

Begründung des Sachkunderfordernisses für 'richtige' Diskos:

Der Gastwirt bezweckt mit der Einlasskontrolle

- des Schutz seines Eigentums
- den Schutz seines Hausrechts
- das friedliche Zusammensein seiner Gäste

aber...

... wie sieht es aus bei

- Festzelten
- Musikveranstaltungen (Open-Air oder Halle)
- Disko(-ähnliche) Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus
- geschäftsmäßige Bewachungstätigkeit (angemietete Disko)

wesentliche Diskotheken-Merkmale auch hier:

- groß dimensionierte Musikanlage und Tanzfläche
- überdurchschnittliche Musikbeschallung,
- evtl. auch DJ
- geringes bzw. vermindertes Angebot an Speisen

Konfliktträchtige / publikumsintensive Bereiche

Sportveranstaltungen, (Open-Air)-Konzerte/-Veranstaltungen

Rechtslage: Diese Veranstaltungen sind keine Hausrechtsbereiche mit tatsächlich öffentlichem Verkehr i. S. d. BewachV.

Eintrittskarte = nicht (mehr) öffentlich

Aktuelle positive Änderung:

Sachkunde-Erfordernis für 'leitende' Wachpersonen.

Für alle anderen gilt leider auch weiterhin:

Die Unterrichtung reicht aus!

Reicht die Unterrichtung in diesen Bereichen wirklich?

Ist das Unterrichtungsverfahren überhaupt noch zeitgemäß?

Das Namens- / Kennnummernschild

Rechtslage:

Das Tragen ist verbindlich

- für Türsteher im Einlassbereich gastgewerblicher Diskotheken,
- bei Kontrollgängen im öffentlichen Verkehrsraum und
- in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr

Hinweis:

Die Tragepflicht soll künftig auch für 'leitende Wachpersonen' gelten (§ 11 Abs. 4 1. Halbsatz BewachV-E).

Die Schild-Regelung wird (eigentlich) durch das vorgesehene sichtbare Tragen des Wachausweises für alle Wachpersonen (ausgenommen sind Ladendetektive) obsolet.

Begründung für die Tragepflicht in den erwähnten Bereichen:

- präventive Wirkung, da als Wachperson erkennbar
- Wachperson wird zum gesetzestreuem Verhalten angehalten
- insgesamt: Erhöhen der Reputation der Branche

Folge:

Keine Tragepflicht für Wachpersonal

- in Diskotheken
- bei diskotheken-ähnlichen Veranstaltungen
- in anderen konflikträchtigen/publikumsintensiven Bereichen

Gibt es für diese Bereiche keinen Anspruch auf

- eine präventive Wirkung?
- ein gesetzestreu Verhalten?
- ein Erhöhen der Reputation der Branche?

Hier muss nachgebessert werden!

Vorschläge an den Gesetzgeber für das weitere Gesetzgebungsverfahren

Nachweis der Sachkunde

- für **alle** konfliktbehafteten Bereiche wie
 - in Diskotheken
 - bei diskotheken-ähnlichen Veranstaltungen
 - in anderen konflikträchtigen / publikumsintensiven / zugangsgeschützten Bereichen (z. B. Festzelte)

- für **alle** Wachpersonen, die für die Bewachung von Aufnahmeeinrichtungen und zugangsgeschützten (Groß)-Veranstaltungen eingesetzt werden

Namens-/Kennnummernschild

- Tragepflicht auch in Diskotheken und anderen konfliktträchtigen / publikumsintensiven Bereichen

Geschäftsmäßige Bewachung

- Einführen des Sachkunderfordernisses für das 'hauseigene' Wachpersonal

Einführen eines bundeseinheitlichen Bewachungsausweises

Der Ausweis

- hat eine fortlaufende Nummerierung ab Druckerei
- enthält Sicherheitsmerkmale
- wird von einer Behörde ausgestellt
- hat den Rechtscharakter eines Berechtigungsausweises
- ist mitzuführen

Einführen eines bundeseinheitlichen Bewachungsausweises

Der Ausweis enthält

- Personendaten der Wachperson
- Angaben zur Qualifikation der Wachperson
- Angaben zum Arbeitgeber der Wachperson
- Angaben zur zeitlichen Befristung
- Registrierungsnummer (optional)

Einführen eines bundeseinheitlichen Bewachungsausweises

Vorteile

- Sofortiges Feststellen von Berechtigung, Tätigkeitsumfang und Arbeitgeber
- Kein Ausweis bei Kontrolle = sofortiges Ende der Tätigkeit
- Der Arbeitgeber weiß sofort Bescheid
 - > kein Ausweis, kein Einsatz (bei Verstoß: Vorsatz)
 - > wenn Ausweis, wo darf eingesetzt werden?
- Befristete Gültigkeit = Regelüberprüfung durch Behörde

**Das Schlimme an manchen Rednern ist,
dass sie oft nicht sagen wovon sie sprechen.**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Meine Visitenkarte als QR-Code
für Tablet oder Smartphone**

**Stadt Kassel
Ordnungsamt
Frank Fricke
34112 Kassel**

frank.fricke@kassel.de

Telefon 0561 787 3134

